

Wassergenossenschaft Loigistal
Mitterstoder 75
4573 Hinterstoder
E-Mail: wassergenossenschaft-loigistal@priel.at
Vertreten durch Obmann: Hr. Wilhelm Rohregger.

18.12.2019

An das
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz
Im Wege des Amtes der o.ö. Landesregierung
Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
4021 Linz Kärntnerstraße 10 – 12

Betr.: Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
Beschneigungsanlage, wr. Bewilligung mit Bescheid
Vom 22.11.2019 AUWR2019/8791/47-Gut/Vi
des Amtes der o.ö.Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft

Beschwerde und Wiederaufnahmeantrag sowie Bescheidaufhebung

Belangte Behörde: Amt der o.ö.Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft

Angefochtener Bescheid: Vom 22.11.2019 AUWR2019/8791/47-Gut/Vi

Als Vertreter der Wassergenossenschaft Loigistal erhebe ich innerhalb offener Frist gegen o.a. Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde und stelle den Antrag auf Anerkennung als Partei, Wiederaufnahme des Verfahrens als übergangene Partei und Bescheidaufhebung.

Berufung ist zulässig aufgrund eines Erkenntnisses des VwGH: ([Anhang_5_Entscheidung_Antragslegitimation](#))
Dazu wurden vom Verwaltungsgerichtshof folgendes verlautbart: Der VwGH setzte sich mit der Frage auseinander, inwieweit einer - dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogenen - "übergangenen Partei" Beschwerdelegitimation zukommt.

Dazu führte er aus, dass zufolge § 7 Abs. 3 VwGVG eine übergangene Partei beschwerdelegitimiert ist, sobald der Bescheid einer anderen Partei zugestellt oder verkündet wurde und sie davon Kenntnis erlangt; dies gilt selbst dann, wenn die Parteistellung der übergangenen Partei strittig war. AZ. Ro 2015/03/0036 vom 30.3.2017.

Wir erhielten erst kürzlich Nachricht davon, dass die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG die wasserrechtliche Bewilligung für eine Beschneigungsanlage samt Erhöhung der Wasserentnahme erhalten hat. Wir sind als Wasserberechtigte in unseren Rechten verletzt und ersuchen um Zuerkennung der Eigenschaft als Partei im gegenständlichen Verwaltungsverfahren, auf Wahrung des Parteiengehörs, auf Akteneinsicht, auf Gelegenheit zur Stellungnahme und stellen den Antrag auf Bescheidaufhebung und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung zurückzuweisen.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingebracht, da wir sofort nach Kenntnis reagiert haben.

Begründungen:

Als Inhaber des Wasserrechts zur Entnahme von Trink- und Nutzwasser reicht das Einzugsgebiet in das Gebiet Anlagen des Schibetriebes und somit des Gebietes für Beschneigungsanlagen hinein.

Wir begründen unsere Parteienstellung in mehrfacher Hinsicht:

1. Die WG Loigistal war bereits 2005 in ,Verhandlung Wa-203384/7-2005 über das Ansuchen der HIWU Bergbahnen AG um die Erweiterung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder im Schigebiet Höss gemäß dem Detailprojekt BA 05' als Partei geladen. Siehe ,Wa-204384/11-2005' ([Anhang_1_Wa-20438411-2005](#)) im wasserrechtlichen Verfahren des Landes O.Ö.
Gegenüber 2005 sind die beschneiten Flächen nun sogar noch näher an unser Einzugsgebiet gerückt.

2. Seit 2005 ([Anhang_1_Wa-20438411-2005](#)) galt als Auflage Wasser in Trinkwasserqualität für die Beschneigung einzusetzen. Gegenüber 2005 ist in AUWR2019/8791/47-Gut/Vi nun aber die Verwendung einer schlechteren Wasserqualität als Beschneigungswassers gestattet. Nunmehr sind gemäß ‚59.‘ bei der Beurteilung der Qualität des zur Beschneigung verwendeten Wassers nur mehr folgende schlechtere Qualitätswerte vor Beginn des Beschneigungszyklus einzuhalten:
Gesamtcoliforme Bakterien: 500 je 100ml, Fäkalcoliforme Bakterien 100 je 100ml, Escherichia Coli 100 je 100ml, Enterokokken 50 je 100ml.

Wir als Wassergenossenschaft müssen für unser Trinkwasser u.a. aber folgende Grenzwerte einhalten:
Coliforme Bakterien: 0 je 100ml; Escherichia Coli: 0 je 100ml; Enterokokken 0 je 100ml; KBE bei 22 °C in 1ml: max 100; KE bei 37 °C in 1ml max 20.

Das Beschneigungswasser hält sich aber nicht an die Pistengrenzen! Es besteht die reelle Gefahr, dass mit Keimen belastetes Beschneigungswasser durch Windverwehungen bzw. durch das Aufbringen im Karstgebirge auch Bereiche des Einzugsgebietes unsere Quelle bzw. unseres Schutzgebiets erreicht und diese verunreinigt.

Da die Prüfung unserer Wasserqualität auch nicht monatlich stattfindet, kann es dazu kommen, dass die Mitglieder unserer Wassergenossenschaft sowie Gäste aus Hotels, Pensionen und Privatvermietungen verunreinigtes Wasser zu sich nehmen. Außerdem befürchten wir, dass sich bei Schneeschmelze des verunreinigten Wassers sogar noch höhere Konzentrationen der erlaubten Bakterien ergeben können.

Wir fordern daher Parteienstellung nach Maßgabe der Aarhus Konvention ein.

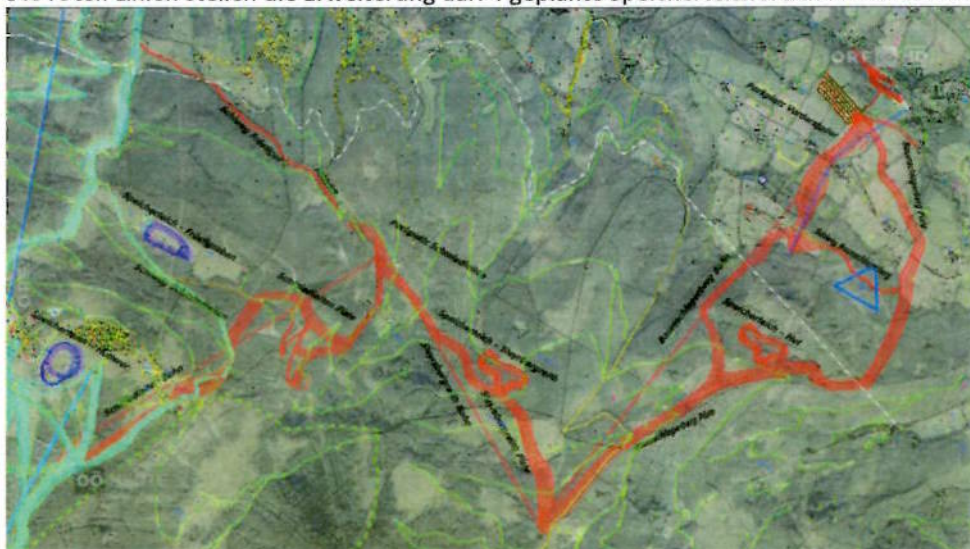
3. Die HIWU (Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG) gibt als Begründung für die neuen Anlagen im ‚Einreichprojekt‘ – generelles Projekt für Schigebietsenerweiterung ([Anhang 2 2019-8791/15](#)) an: „Derzeit ist die Kapazität für die Beschneigung im unteren Drittel der Weltcupabfahrt durch die Leistungsfähigkeit der Entnahmepumpstation P1 und der Pumpstation P2 beschränkt und können die Talabfahrt und die Weltcupabfahrt nur nacheinander beschneit werden“.

In den Medien spricht die HIWU aber bereits über die Erweiterung des Skigebiets Hinterstoder – Vorderstoder z.B. OÖN (<https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/wo-der-winter-aus-den-schneekanonen-kommt-holpriger-start-fuer-skigebiete;art4,3195723>)

Stodertal arbeitet an Erweiterungen: Eine neue Talstation in Vorderstoder, neue Kabinenbahnen, Parkplätze, Pisten und Hotels: Wie berichtet, wurde die geplante Skigebietsenerweiterung von Hinterstoder nach Vorderstoder in der vergangenen Saison weiter forciert. „An der strategischen Umweltprüfung wird auch heuer gearbeitet, sagt Helmut Holzinger, Geschäftsführer der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen. „Wir wissen jetzt, wie wir die Parkplatzsituation in Vorderstoder lösen können. Das werden wir der Gemeinde zeitgerecht präsentieren.“ Ein Baustart ist nicht vor 2023 geplant.

Im Februar 2019 wurden von der Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG bereits Pläne zur Skigebietsenerweiterung Hinterstoder – Vorderstoder offiziell vorgestellt, und die dort vorgestellten Pläne (siehe Bild) auch im ORF später gezeigt und erwähnt, dass die 4 neuen Speicherteiche mit Wasser aus der Steyr und somit aus den hier genehmigten Anlagen versorgt werden.

Die roten Linien stellen die Erweiterung dar. 4 geplante Speicherteiche: 2 in Rot und 2 in Blau.



Es besteht jedoch die reelle Gefahr, dass keine strategische UVP durchgeführt wird bzw. nötig ist und somit die aktuell geplanten Auflagen bezüglich der Qualität des zu verwendenden Beschneigungswassers in gleicher Form für die Beschneigung der zukünftigen Skipisten zum Einsatz kommen.

Die geplante Skigebietserweiterung im Raum "Schmidleiten"/Schlinge verläuft jedoch unmittelbar oberhalb des Schutzgebietes und direkt im Schon- bzw. Einzugsgebiet unserer Quelle (Kurz ID Kohlbach 431676 bzw. Quelle 409/1568) und im Grundwasservorrangfläche-Wasserschongebiet-Randzone Nr. 28 ‚Totes Gebirge‘.

Da wir aktuell noch keinen Einblick in die detaillierten Planungsunterlagen haben, ist es unklar, ob der aktuelle Antrag eine Einschränkung der Erweiterung bezüglich der neuen Flächen vorsieht. Falls eine derartige Abgrenzung verabsäumt wurde, fordern wir dies abzugrenzen.

Falls dies nicht der Fall ist, fordern wir zunächst Beweissicherung im Verfahren und ersuchen unsere Einwände gemäß Anhang ([Anhang 3 - 2019-08-Brief_an_die_UVP_Behörde](#)) zu berücksichtigen.

Wir fordern darin Parteienstellung im Falle aller Verfahren bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach nationalstaatlichen Regelungen und nach Maßgabe der Aarhus Konvention.

Wir begründen unsere Anträge weiter wie folgt:

Durch die beantragte Beschneigungsanlage ist unser Einzugsgebiet der Wassergenossenschaft beeinträchtigt, ev. sogar stark beeinträchtigt. Es gelangt Nutzwasser, das aufbereitet oder auch nicht aufbereitet verarbeitet wird, in den Boden. Die Garantie, dass der technisch hergestellte Schnee unbelastet sei, kann mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erbracht werden.

Wir vermuten, dass die Auswirkungen dieser Anlage einen Einfluss auf das Einzugsgebiet der Wassergenossenschaft haben und somit der im Wasserrechtsgesetz geforderte Schutz des Grundwassers und Umweltziele für Oberflächenwässer nicht oder keinesfalls gewährleistet ist.

Wir fordern ein, wie seit 2005 auch weiterhin als zu verwendende Qualität des Beschneigungswassers Trinkwasserqualität – (ÖNORM M6257) festzulegen.

Auch der ‚Stellungnahme der Amtssachverständigen für Hygiene‘ - Dr. Cornelia Kreisbichler – vom 01.08.2019 ([Anhang 4 - 2019-2788055-KrC](#)) ist zu entnehmen:

Grundsätzlich ist es hygienisches Ziel, auch Beschneigungswasser möglichst kontaminationfrei zu halten. Eine Orientierung dazu bietet die ÖNORM M6257.

Des Weiteren beinhaltet das Gutachten die folgenden Erkenntnisse:

Die Ergebnisse der Wasserbefunde der Pumpstationen 2, 4 und 6 von den Jahren 2009, 2010, 2011 sowie von den Jahren 2014-2018 wurden von der Abteilung Wasserwirtschaft übermittelt.

Bei diesen Wasserbefunden zeigt sich rez. mikrobiologische Belastungen,

u.a. an der Pumpstation 4 2014 Werte für E.Coli KBE/100 ml bei >300 und Coliforme Keime bei >300.

Es hat also bereits Verunreinigungen in der Vergangenheit gegeben!

Umso dringlicher erscheint es uns auch weiterhin eine hohe Qualität bei der Verwendung des Beschneigungswassers einzufordern und die Verpflichtung einzufordern bei Problemen mit der Hygiene sofort geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Eine Erlaubnis zur Anwendung erhöhter Grenzwerte kann die Trinkwasserversorgung von uns und/oder Anderen gefährden bzw. erhöhte Kosten für Entkeimungsmaßnahmen bei uns und/oder Anderen hervorrufen.

In besagter Stellungnahme wurde auch angeführt:

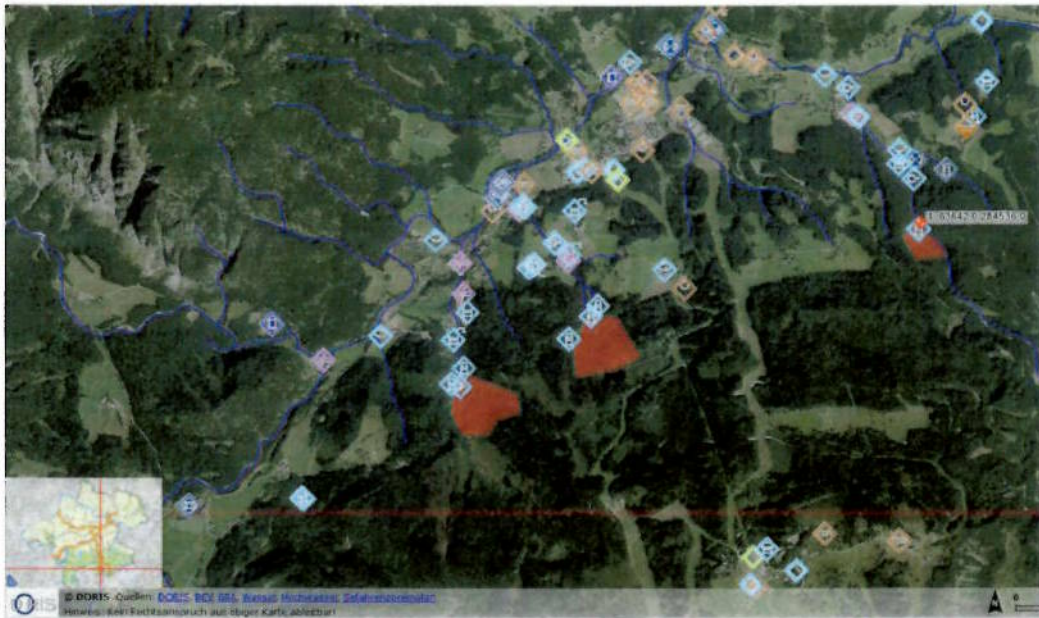
Nach bisheriger hydrogeologischer Information liegen die beschneiten Flächen in einem Schongebiet, nicht jedoch in einem Schutzgebiet.

Jedoch besteht wie bereits angeführt durch Windverwehungen bzw. das Aufbringen im Karstgebirge die reelle Gefahr, dass sich Beschneigungsmaßnahmen nicht nur an den dafür vorgesehenen Flächen auswirken und sich damit auch negative Auswirkungen auf unser und andere Wasser Schutzgebiete ergeben.

z. B: Auszug aus dem DORIS-Wasserbuch, das viele (Wasserbuch-)Eintragungen und sogar 3 verschiedene Schutzzone II Gebiete rund um die beschneiten Pisten tlw. auch hangabwärts der Pisten zeigt:

Schutzzone II (rote Flächen) von links nach rechts:

409/0867 Hinterstoder Leitnerquelle, 409/0867 Hinterstoder Haberl (Pleißbach) und Pleißriegl, 409/1568 Loigistal Engeres Reinheitsschutzgebiet (=das aktuelle Schutzgebiet unserer Quelle - der WG Loigistal)



Besonderer Verweis auf § 30 und 30a ff WRG – Grundwasser ist zu schützen:

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwasser zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

Außerdem werden auch Gebiete des Wasserschongebiets Totes Gebirge beschneit. Wir möchten hier auch auf die dafür geltenden Vorschriften (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge StF: BGBl. Nr. 79/1984) hinweisen:

§ 1. Die Quell- und Grundwasservorkommen des in § 2 umschriebenen Gebietes werden - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und gleichzeitig ein Schongebiet bestimmt.

§ 3. (1) Bei der Handhabung der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 15, 28 bis 35 und 112 des Wasserrechtsgesetzes im Widmungsgebiet (§ 2) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nutzbarkeit der Gewässer entsprechend dem Widmungszweck weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, daß die Ergiebigkeit von Quell- und Grundwasservorkommen und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Oberflächengewässer sowie die Beschaffenheit dieser Gewässer in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht erhalten bzw. verbessert werden.

(2) Insbesondere sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Vorrang der Trinkwasserversorgung, 2. Schutz der Wasservorkommen vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen, 3. Sanierung unzulänglicher Reinhaltungsvorkehrungen, 4. Erhaltung der natürlichen unterirdischen Abflußverhältnisse, 5. pflegliche Waldwirtschaft. (3) Die unterirdischen Abflußverhältnisse dürfen

nicht zum Nachteil eines Interessenten gemäß § 7 verändert werden. Eine Veränderung der oberirdischen Abflußverhältnisse ist nur insoweit zulässig, als dies dem Widmungszweck nicht widerspricht.

Um weitere Schäden/Verschlechterungen zu vermeiden, sollen die – ohne Bewilligung – begonnenen vorbereitenden Arbeiten sofort gestoppt werden.

Um weitere Schäden oder Regressansprüche zu vermeiden, verlangen wir die Gewährung voller Parteienrechte und Einholung der erforderlichen Gutachten, die die Rechte der Wassergenossenschaft mit einbeziehen. Sollten weitere Eingriffe in die Natur und Landschaft widerrechtlich erfolgen, ist mit einem Schaden zu rechnen, der ev. nie wieder gut gemacht werden kann.

Wir stellen gleichzeitig, in eventuo, lediglich sicherheitshalber, an die Bescheiderlassende Stelle, Amt der o.ö.Landesregierung, den Antrag auf Bescheidzustellung als übergangene Partei. Sollte der Bescheid zugestellt werden, sind wir als Partei anerkannt, das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht muss bezüglich Aufhebung des Bescheides zum Abschluss gebracht werden.

Als vertretungsbefugtes Organ der Wassergenossenschaft.

Der Obmann:



Wilhelm Rohregger

Beilagen:

Anhang_1_Wa-20438411-2005

Anhang_2_Einreichprojekt_2019-8791-15

Anhang_3_2019-08-Brief_an_die_UVP_Behörde

Anhang_4_Hygiene-2019-2788055-KrC

Anhang_5_Entscheidung_Antragslegitimation

Einzahlungsbeleg - Finanzamt